

5. Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums

Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemäß Verfügung des Regierungspräsidiums Kassel vom 02.03.2015 -21/1 Fulda-Antrag 6 gilt die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadtteil Lehnertz „Sportplatz Lehnertz“ mit Fristablauf am 21.02.2015 gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit der Bekanntmachung am 24.03.2015 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Einsicht im Stadtplanungsamt Fulda bereitgehalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Fulda, den

Gerhard Möller
(Oberbürgermeister)

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
3. Planzeichenverordnung (PlanzV)
(jeweils in der Fassung zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Planung)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

G Gewerbliche Bauflächen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und Hauptverkehrszüge

Hauptverkehrsstraßen*

Hauptversorgungsleitungen*

Unterirdisch (Zweckbestimmung als Text), Schutzstreifen von 9m beachten

Grünflächen

Grünflächen

Sportplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

Klimafunktionsflächen

Stadtgrenze

Grenze des Änderungsbereichs

AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 07.04.2014 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.04.2014 ortsüblich bekannt gegeben.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 15.04.2014 bekannt gegeben. Die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 23.04.2014 bis einschl. 23.05.2014.

Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 06.08.2014 bis einschl. 08.09.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 29.07.2014 bekannt gegeben.

3. Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 15.04.2014.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 30.07.2014.

4. Beschluss

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 BauGB am 17.10.2014 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Fulda, den 12.11.2014

Gerhard Möller
(Oberbürgermeister)

FULDA
UNSERE STADT



Übersichtsplan

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda, Stadtteil Lehnertz, "Sportplatz Lehnertz"

Maßstab

1:10000

Planung
CAD Bearbeitung

Bearbeitet

Datum

Juni 2014

rebo consult
ingenieurgesellschaft mbh
Im Wolfsgraben 10
36414 Unterbreizbach

gartissimo
Martin-Luther-Kingstraße 4, 36041 Fulda
Tel. 0177/ 7268501
yw@gartissimo.de

Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fulda, Stadtteil Lehnerz „Sportplatz Lehnerz“

1. Planungsanlass und Planungsziel

Am 2. Dezember 1965 fand sich eine 54-köpfige Interessengemeinschaft mit dem Ziel zusammen, einen Sportverein zu gründen, der sich zunächst aus einer Fußball- und einer Tischtennisabteilung zusammensetzte. Nach Vorbereitungsspielen nahmen in der Spielrunde 1966/ 67 eine Seniorenmannschaft, eine Jugendmannschaft und zwei Schülermannschaften am Fußball- Spielbetrieb teil. Schon 1971 gelang der Aufstieg einer Jugendmannschaft in die Kreisleistungsklasse und 1975 der Aufstieg der Seniorenmannschaft in die A- Klasse. Seitdem spielen fast durchweg alle Mannschaften der verschiedenen Abteilungen in höheren Spielklassen. Im Jahre 1972 wurde auch eine Turnabteilung gegründet. Zu der ersten Turnstunde kamen ca. 100 Kinder. In den darauffolgenden Jahren stiegen die Leistungen der Turnabteilung und auch die Mitgliederzahl, so dass die Turnabteilung zu einer festen Größe innerhalb des TSV Lehnerz geworden ist.

Der Schwerpunkt der Vereinsarbeit liegt aber im Fußballbereich. Durch kontinuierliche Trainingsleistungen stellten sich verschiedene sportliche Erfolge ein. Die bisher größten Erfolge des TSV Lehnerz waren die Teilnahme an der Relegation zur Hessenliga, sowie das Erreichen des Hessenpokal- Viertelfinale mit dem Spiel gegen den Drittligisten Offenbacher Kickers. Vor zwei Jahren stieg zudem die zweite Mannschaft in die Gruppenliga auf und konnte sich im oberen Drittel der Spielklasse festsetzen. Seit dem Jahr 2008 geht für den TSV auch eine dritte Mannschaft, in der vorwiegend Sportler aus Lehnerz spielen, an den Start. Diese hat sich inzwischen in der B- Liga etabliert. Die Ziele der Vereinsgründer gelten auch heute noch. Der TSV Lehnerz mit seinen 530 Mitgliedern betreut heute ca. 130 junge Menschen in der Fußballabteilung sowie 220 in der Turnabteilung und arbeitet damit für den Breitensport. Er fördert gleichzeitig das Gemeinschaftsleben innerhalb des Stadtteils Lehnerz.

Das Vereinsheim und das Stadion des Vereins befinden sich an der Richard Müller Straße. Das Stadion wurde 1985 errichtet und bietet insgesamt ca. 3000 Zuschauern Platz, wovon ca. 250 Plätze überdacht sind.

Angesichts des in verschiedenen Klassen erfolgreichen Spielbetriebes und dem damit einhergehenden Anstiegs der Mitgliederzahlen sind die vorhandenen Trainings- und Spielstätten nicht mehr ausreichend. Aus diesem Grund hat der Verein sich entschlossen, einen neuen Trainingsplatz in unmittelbarer Nähe des vorhandenen Stadions mit finanzieller Unterstützung durch die Stadt Fulda und das Land Hessen zu bauen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des neuen Sportplatzes zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in Fulda, im Bereich des sog. Lehnerzer Winkels. Es wird im Osten von der Bundesstraße B 27, im Süden durch das Fußballstadion an der Richard-Müller Straße und im Westen und Norden durch die Gewerbegrundstücke an der Daimler-Benz- Straße und der Einsteinstraße begrenzt. Das Änderungsgebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 1,6 ha. und liegt i. M. auf ca. 312 m ü. NN.

Exakt wird das Plangebiet wie folgt begrenzt:

Im Norden:

Durch das Flurstück 17/5,
Flur 2;

Im Osten:

Durch Teile des Flurstücks
15/7, Flur 2;

Im Süden:

Durch das Flurstück 21/1,
Flur 1;

Im Westen:

Durch die Flurstücke 22/7
(Sportstadion) 25/1 und
24/3, Flur 1;



Alle Grundstücke liegen in der Gemarkung Lehnertz.

3. Übergeordnete Planungen

Regionalplan Nordhessen

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist das Plangebiet als „Vorranggebiet Industrie- und Gewerbe - Planung“ und angrenzend ein „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ dargestellt. Östlich grenzt eine „Bundesfernstraße mindestens vierstreifig Bestand“ an.



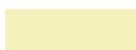
Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009

Siedlungsstruktur



Vorranggebiet Industrie- und Gewerbe Planung

Land- und Fortwirtschaft



Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft

Flächennutzungsplan

Sowohl im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Fulda als auch im Fortschreibungsentwurf ist eine „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Künftig soll hier eine „Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Sportplatz“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB ausgewiesen werden.

Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt in einem Teil des Bebauungsplanes der Stadt Fulda, Stadtteil Lehnerz Nr. 8 „Gewerbegebiet Lehnerz“, welcher für die Fläche des geplanten neuen Sportplatzes zum Teil eine Maßnahmenfläche gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB zur Entwicklung einer ruderalen Wiese mit standortgerechten Gehölzen und Gehölzstreifen, landwirtschaftliche Fläche sowie die Fortführung einer Fußwegeverbindung zwischen Sportgelände und dem Stadtteil Lehnerz vorsieht. Der Eingriff in diese Bereiche durch den geplanten Sportplatz ist gering und kann in benachbarten Bereichen kompensiert werden.

4. Schutzgebiete / Denkmalschutz / Vorbehaltsflächen

Schutzgebiete

Schutzgebiet und/oder Schutzgebietszonen sind im Bereich des Planungsgebiets nicht vorhanden.

Denkmalschutz

Hinweise auf denkmalgeschützte Anlagen liegen nicht vor. Die Flächennutzungsplanänderung enthält einen Hinweis auf § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG).

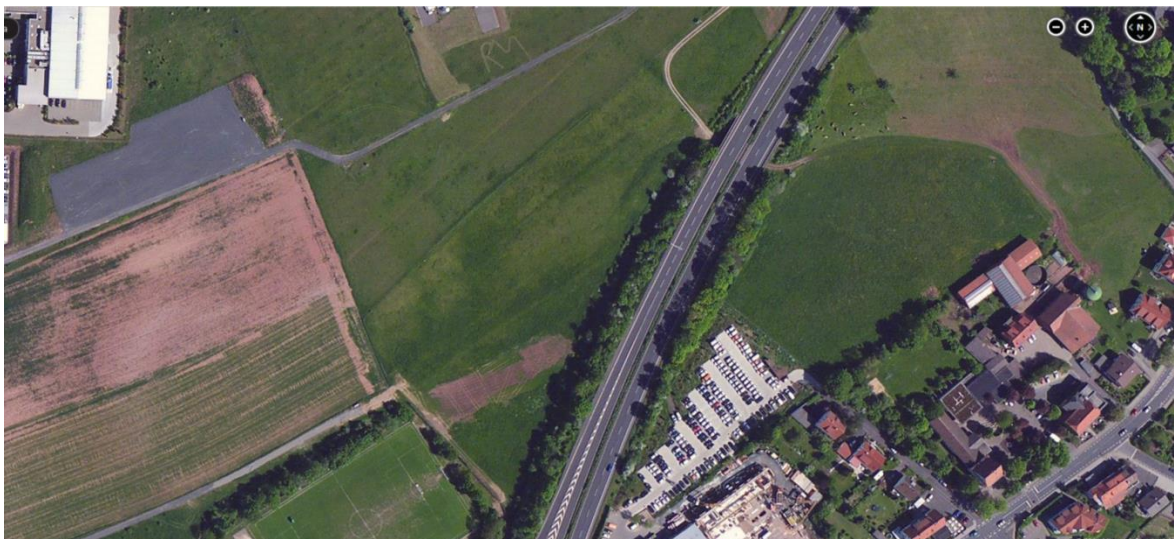
Altlasten und Bodenschutz

Im Plangebiet sind weder Altablagerungen, Altstandorte noch Grundwasserschadensfälle bekannt.

5. Städtebauliche Situation und Beschreibung des Bestandes

5.1 Vorhandene Nutzung

Das Plangebiet wird bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzt und durch die angrenzenden Gewerbegebiete sowie die B 27 begrenzt. Die geplanten Gehölzstrukturen wurden noch nicht angelegt. Die als Kompensationsmaßnahme geplante Umwandlung einer Wirtschaftswiese in eine Wiesenbrache ist noch nicht erfolgt.



5.2 Erschließung

Die überörtliche Erschließung des Plangebiets besteht über die B 27 (Berliner Straße) sowie die Fortführung über die L 3079 (Leipziger Straße) in die Innenstadt. Die direkte innerörtliche Anbindung erfolgt über die Richard-Müller-Straße, welche an die L 3079 anschließt.

Durch die fußläufige Anbindung des Kunstrasenplatzes an die bestehende Sportstätte wird keine zusätzliche Erschließung erforderlich.

Der bestehende Parkplatz des SV Lehnerz kann mitgenutzt werden und ist für Trainingsbetrieb wie Turnierbetrieb (auch bei A-Spielen) ausreichend dimensioniert.

5.3 Geländeverhältnisse / Bodenbeschaffenheit

Das Plangebiet liegt i. M. auf 312 m ü. NN und weist ein Gefälle von Nord (320 ü. NN) nach Süd (306 ü. NN) von ca. 14,0 m auf.

5.4 Immissionen / Ablagerungen

Auf das Plangebiet wirken Lärmimmissionen aus den benachbarten Gewerbegebieten sowie den umgebenden Straßen ein. Lärmemissionen aus dem Plangebiet sind nur im Rahmen des üblichen Sportbetriebs zu erwarten, was angesichts der umgebenden Nutzungen nicht von Bedeutung ist. In Anbetracht des Trainingsbetriebes in der Herbst- und Winterzeit ist die Errichtung einer Beleuchtungsanlage erforderlich. Hier ist darauf zu achten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der angrenzenden Bundesstraße durch Lichtimmissionen nicht beeinträchtigt wird.

5.5 Ver- und Entsorgung

Öffentliche Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung (z.B. Kanal, Wasser, Strom) des Gebietes sind nicht geplant. Die Entwässerung des Spielfeldes wird durch den Verein über neu anzulegende Entwässerungsgräben und den Anschluss an den Vorfluter sichergestellt.

6. Städtebauliche Alternativenprüfung

Die Gebietsausweisung erfolgt gem. Regionalplan Nordhessen 2009 im Bereich zwischen einem darstellten „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung“ und einer „Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft“ und ist somit Zielkonform mit den Vorgaben der Landes- und Raumordnungsplanung.

Standortalternativen bestehen nicht, da der Trainingsplatz in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Stadion und dem Vereinsheim errichtet werden soll.

Alternativen zum Planverfahren bestehen ebenfalls nicht, da die Anpassung des Flächennutzungsplanes Voraussetzung für nachfolgende Genehmigungsschritte sind.

**7. Umweltprüfung
 zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fulda
 „Sportplatz Lehnerz“**

Bestandsaufnahme und Umweltauswirkungen

Die folgende Auswirkungsbeschreibung geht jeweils von den maximal möglichen Auswirkungen aus, zunächst ohne Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen.

Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt

Gem.
 § 1 (6) Nr.7a BauGB

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestand: Im Änderungsbereich sind heute folgende Biotoptypen vorzufinden:

- 13820 m2 Intensive Mähweide
- 280 m2 Schotterweg
- 1900 m2 geplante Wiesenbrache als Kompensationsmaßnahme zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft lt. B-Plan Nr. 8 „Gewerbegebiet Lehnerz“

Die Artenvielfalt ist aktuell im Plangebiet gering, denn die Landwirtschaftsflächen bieten diversen Insekten und ggfs. auch Kleinsäugetern durch mehrmalige Mahd nur temporär Lebensraum. Die Bedeutung als mögliches Nahrungsbiotop für heimische Vögel der angrenzenden Böschungsbiotope ist somit ebenfalls eingeschränkt.

Auswirkungen: Auf Grund der relativ geringen Bedeutung der Fläche als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sind diesbezüglich keine gravierenden Auswirkungen zu erwarten.

Durch die Nutzungsänderung ist jedoch mit dem Verlust der Biotopentwicklungspotentiale auf einer Fläche von mind. 0,8 ha zu rechnen. Daher sind geeignete Kompensationsmaßnahmen anzuwenden.

Weiterhin ist die teilweise Inanspruchnahme der geplanten Ausgleichsfläche in der Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.

Geologie und Boden

Bestand: Braunerden über Gesteinen des Oberen Buntsandsteins, die natürlichen Bodenprofile sind vermutlich weitgehend intakt. Mittlere Bodenfunktion, mittlere Lebensraumfunktion, Durchlässigkeit mittel, Retentionsvermögen hoch.

Kleinflächig ist ein Auengley tangiert, der zum Talsystem des Lehnerzer Grabens gehört, sein Retentionsvermögen ist hoch.

98,2% der Fläche sind unversiegelt, 1,8% als Schotterweg angelegt. Das Relief weist Neigungen zwischen 9 und 11% auf, das Dauergrünland wirkt der reliefbedingt „mäßigen Erosionsgefährdung“ entgegen.

Auswirkungen: Inanspruchnahme von landwirtschaftlichem Grund mit intaktem Boden durch Umbau, Umnutzung und teilweise Befestigung auf ca. 56% des Plangebietes. Ca. 44% werden für Begrünungsmaßnahmen genutzt. Es sind jedoch keine hinsichtlich ihres Standort- und Biotoppotentials und landwirtschaftlichen Anbaupotentials besonders geschützten oder schützenswerten Böden betroffen.

Bei Anlage des Sportplatzes sind baubedingt Erdbewegungen zum Reliefausgleich, Anlage von Böschungen und Gräben notwendig, die die Regulationsmechanismen der betroffenen Böden erheblich beeinträchtigen.

Weiterhin entstehen baubedingt durch den Unterbodenaufbau und Granulatschichten des Kunstrasenplatzes auf mind. 8200 m² dauerhaft erhebliche Auswirkungen auf die Bodenfunktionen.

Wasser

Bestand: Geringe Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit (wegen tonig-schluffiger Deckschichten) bei gleichzeitig hoher Grundwasserergiebigkeit. Der Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden von der Fläche ins Grundwasser ist wegen Grünlandnutzung unwahrscheinlich, die Versickerungsrate hoch. Der unmittelbar an das Änderungsgebiet angrenzende Lehnerzgraben entwässert Oberflächenwasser Richtung Westen.

Auswirkungen: Obwohl die Eingriffe Bodenbewegungen beinhalten, sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten, da die Fläche nur geringfügig versiegelt wird und durch die Baumaßnahme v. a. die Deckschichten betroffen sind.

Weiterhin werden die auf dem Sportplatz anfallenden Niederschläge soweit möglich in Mulden und Gräben vor Ort versickert.

Bei Starkregen anfallendes, nicht versickerndes Oberflächenwasser, wird über offene Gräben dem Vorfluter zugeführt.

Klima

Bestand: Hohe Bedeutung als Kaltluftbildungsfläche mit ausreichender Neigung ohne Barrieren oder sonstigen Vorbelastungen: Die Talabwinde ziehen über Lehnerzgraben/ Talsystem des Horasbachs Richtung Fulda-Horas.

Auswirkungen:

Im Plangebiet wird durch die Ausbildung des Kunstrasenplatzes die Kaltluftbildungsfläche um ca. 8200 m² reduziert. Dies ist zwar nicht unerheblich, kann aber aufgrund der angrenzenden Klimafunktionsflächen mit ausreichender Neigung verkraftet werden.

Die geplante Reliefmodellierung wird voraussichtlich nicht zu gravierenden Veränderungen des Kaltluftabflusses führen, da die Abflussbahn nur unmerklich umgelenkt und die Verbindung zum Lehnerzgraben nicht durch Kaltluftabflussbarrieren blockiert wird. Dies ist im Bauantragsverfahren zu überprüfen.

Landschaftsbild

Bestand: Laut Landschaftsplan hat das „siedlungsnahes Offenland Fulda-Nord“ nachrangige Bedeutung für Landschaftsbild und Erholung, verstärkt wird dies durch die unmittelbare Nähe der B 27.

Die Entwicklung fußläufiger Verbindungen mit Siedlungsbezug zur Naherholung wird jedoch im Landschaftsplan empfohlen und ist im B-Plan Nr. 8 festgesetzt.

Auswirkungen: Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

	durch die Anlage des Sportplatzes ohne weitere Nebengebäude ist je nach Art der Bepflanzung und Böschungsausbildung als mittel bis gering zu bewerten, wenn der Charakter des „Offenlandes“ gewährleistet bleibt.
Natura 2000-Gebiete, sonstige Schutzgebiete § 1(6)Nr. 7b BauGB	<u>Bestand und Auswirkungen:</u> Es sind keine Schutzgebiete im Sinne des § 1 (6) Nr. 7b BauGB direkt oder indirekt betroffen, auch nicht sonstige Schutzgebiete des Naturschutz- oder Forstrechtes.
Bevölkerung, menschliche Gesundheit und intensive Erholungsnutzung §1 (6) Nr. 7c BauGB	Erholungsnutzung und Bevölkerung <u>Bestand:</u> Der Änderungsbereich liegt zwischen Gewerbeflächen im Norden, Verkehrsflächen im Südosten, dem bestehenden Sportplatz Lehnerz im Süden sowie weiteren landwirtschaftlichen Flächen und einer Kompensationsfläche. <u>Auswirkungen:</u> Die Anlage des Kunstrasenplatzes ergänzt die Freizeitinfrastruktur für den Stadtteil Lehnerz, stellt aber auch innerhalb des Stadtgebietes einen weiteren Trainingsplatz zur Verfügung, da der Kunstrasenplatz auch weiteren Vereinen zum Training angeboten werden soll. Die Realisierung der im B-Plan festgesetzten Fußwegeverbindung schließt eine Wegelücke im siedlungsnahen Umfeld des Stadtteils Lehnerz und dient damit auch der wohnortnahen Naherholung.
Kultur- und Sachgüter §1 (6)Nr. 7d BauGB	Kultur- und Sachgüter sind im Gebiet nicht vorhanden.
Emissionen, Abfall und Abwasser §1 (6) Nr. 7e BauGB	Lärmemissionen <u>Bestand:</u> Zur Zeit keine Lärmemissionen, da Grünlandnutzung. <u>Auswirkungen:</u> Bezüglich Lärm sind im bereits stark vorbelasteten Gebiet keine relevanten Auswirkungen durch den Sport- und Turnierbetrieb oder durch erhöhten Ziel- und Quellverkehr (bis zu 108 Kfz /Tag) zu erwarten, da die Richtwerte für die angrenzenden Gewerbeflächen der 18. BImSchV durch den Sportbetrieb nicht überschritten werden. Es ist ebenfalls nicht zu erwarten dass bei Turnierbetrieb die zulässigen Richtwerte gemäß Freizeitlärmrichtlinie überschritten werden. Lichtemissionen <u>Bestand:</u> Zur Zeit keine Lichtemissionen da Grünlandnutzung. <u>Auswirkungen:</u> Vom Sportplatz gehen durch die Flutlichtanlage temporär Lichtemissionen zur B27 aus. Zur Verminderung der Blendwirkung wird der Platz in einem Winkel von ca. 27° zur B27 gedreht. Der tatsächliche Ausschluss einer möglichen Blendwirkung durch die geplante Flutlichtanlage muss im Bauantragsverfahren mit Hessen Mobil abgeklärt sowie gemäß den geltenden Bestimmungen der DIN EN 12193 zur Vermeidung von Störwirkungen und entsprechend der Hinweise der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sichergestellt werden.

<p>Erneuerbare Energien, sparsame Nutzung von Energie §1(6) Nr. 7f BauGB</p>	<p><u>Bestand:</u> Im Gebiet findet aktuell keine Energieerzeugung und auch keine Energienutzung statt.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Der sparsame Einsatz von Energie spielt im Plangebiet keine nennenswerte Rolle.</p>
<p>Darstellungen des Landschaftsplans und sonstiger Pläne §1 (6) Nr. 7g BauGB</p>	<p>Regionalplan Nordhessen (2009): Darstellung des Plangebietes als „Vorranggebiet Industrie- und Gewerbe - Planung“ sowie angrenzend als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“. Östlich grenzt eine „Bundesfernstraße mindestens vierstreifig Bestand“ an.</p> <p>Landschaftsrahmenplan Nordhessen (2000): Darstellung als mäßig strukturierter, ackerbaulich geprägter Raum, keine Planungsaussage zur Entwicklung.</p> <p>Landschaftsplan Stadt Fulda (Karte 24a): Erhalt der bedeutsamen Klimaschutzfunktion als Kaltluftabflussgebiet. Für die Grünlandbereiche wird Extensivierung von intensiv genutztem, artenarmem Grünland empfohlen sowie die Entwicklung von Gliederungselementen wie Heckenstreifen u.ä.</p> <p>Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP 2004): Mittlere Standorteignung für Grünland und Acker.</p>
<p>Erhaltung der Luftqualität §1(6) Nr. 7h BauGB</p>	<p><u>Bestand:</u> Die Fläche führt über Talabwinde dem Lehnerzgraben und damit dem Horasbachtal Kaltluft zu.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Durch den Sportplatzbau sind keine gravierenden Verschlechterungen zu erwarten, wenn der Bau der Anlage die bei §1 (6) Nr. 7a BauGB unter „Klima“ beschriebene Kaltluftbahn freihält.</p>
<p>Wechselbeziehungen §1(6) Nr. 7i BauGB</p>	<p><u>Bestand:</u> Im Plangebiet sind v.a. die Wechselwirkungen von Boden, Wasser, Klima und Landschaftsbild von Bedeutung.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Das Wirkungsgefüge wird v.a. beim Schutzgut Boden beeinträchtigt, wo Veränderungen des oberflächennahen Boden- und Wasserhaushalts im Plangebiet zu erwarten sind.</p> <p>Klima und Landschaftsbild können –soweit geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Tragen kommen– weitgehend ohne gravierende Beeinträchtigungen bestehen bleiben bzw. gestaltet werden.</p>
<p style="text-align: center;">Gesamtbeurteilung des Umweltzustandes</p> <p>Das Plangebiet, heute landwirtschaftliche Nutzfläche mittlerer Standorteignung ohne besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, hat nachrangige Bedeutung für Landschaftsbild und Erholung nahe dem Stadtteil Lehnerz, jedoch wichtige Bedeutung als Kaltluftabflussgebiet.</p> <p>Dem Gebiet kommt eine grundsätzliche Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu, das durch Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesteigert werden könnte, zumal von relativ ungestörten Bodenverhältnissen ausgegangen werden kann.</p>	
<p style="text-align: center;">Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</p> <p>Wird die Planung nicht umgesetzt, bleibt das Gebiet in seiner heutigen Funktion erhalten.</p>	

Mittelfristig wäre mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme zum B-Plan Nr. 8 zu rechnen.

Plangebietsspezifische Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Die Inanspruchnahme des Schutzgutes **Boden** ist bei Durchführung der Maßnahme auf das funktional notwendige Maß zu minimieren. Weitere Verminderungen oder Vermeidung der Beeinträchtigungen sind bei Realisierung der Maßnahme nicht möglich. Als Ausgleich für die erheblichen Beeinträchtigungen sind zusätzliche externe Kompensationsmaßnahmen oder Ersatzgeld, das auf Grundlage der Hessischen Kompensationsverordnung zu berechnen und für Naturschutzmaßnahmen zu verwenden ist, erforderlich. Bei der Festlegung der externen Kompensationsmaßnahmen bzw. der Verwendung des Ersatzgeldes ist sicherzustellen, dass mit den entsprechenden Maßnahmen eine Aufwertung der Bodenfunktionen verbunden ist, um die mit dem Sportplatzbau verbundenen Eingriffe in das Schutzgut Boden zu kompensieren.

Der Kaltluftabfluss als wichtige **Klimafunktion** darf nicht durch Querriegel oder über das notwendige Maß hinausgehende Reliefveränderungen beeinträchtigt werden, da kein Ausgleich möglich ist.

Zur Verminderung von Lichtemissionen bzw. Blendeffekten wird der Sportplatz im spitzen Winkel zur B 27 angelegt. Weitere Verminderung durch fachtechnisch abgestimmte Lichtanlage in Abstimmung mit den betroffenen Behörden im Bauantragsverfahren.

Bei der Reliefmodellierung ist zur Verminderung des Eingriffs ins **Landschaftsbild** zu beachten, dass neue Böschungen nicht nach rein technischen Gesichtspunkten angelegt werden, sondern sich dem natürlichen Relief soweit möglich anpassen.

Eingrünung und Extensivierung von Flächen können als Ausgleich und Ersatz für den Verlust des **Lebensraums Grünland** fungieren sowie eine Verminderung des Eingriffs in das Landschaftsbild bewirken. Der Landschaftsplan empfiehlt Extensivierung von Wirtschaftsgrünland sowie gliedernde Strukturen wie Hecken und Gehölze. Teilweise ist Ausgleich im Plangebiet möglich.

Geeignete Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzgeld für Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie für die teils in Anspruch genommene Kompensationsfläche des B-Plans Nr. 8 sind im Zuge des Bauantragsverfahrens festzulegen.

Gesamtbeurteilung der Auswirkungen

Unter Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen

Bei Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz sind die Eingriffe in den Boden und die Überprägung des Landschaftsbildes die wesentlichen Auswirkungen.

Alternativenprüfung

Alternative, ausreichend große Erweiterungsflächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem vorhandenen Stadion und Vereinsheim des SV Lehnerz bestehen nicht.

Prüfung Kumulativer Wirkungen

Es sind keine kumulativen Wirkungen durch andere Bauvorhaben zu erwarten.

Auch bezüglich zusätzlichem Quell- und Zielverkehr sind keine negativen kumulativen Wirkungen zu erwarten, da dieser bei Trainingsbetrieb in den späten Nachmittags- bzw. Abendstunden bzw. bei Turnierbetrieb an den Wochenenden stattfindet.

Artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltschäden (§§ 44, 19 BNatSchG)

Seitens des Artenschutzes sind keine Konflikte zu erwarten. Aufgrund der intensiven Grünlandnutzung und der verkehrsbedingten Störungen im Bereich der Strassenböschung sind im Plangebiet keine seltenen und gefährdeten Arten zu erwarten.

Besondere Monitoringmaßnahmen

Versickerung und oberflächennahe Entwässerung sind dauerhaft sicherzustellen. Überprüfung der Pflanz- und Eingrünungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahme für Boden durch regelmäßige Kontrollen zum Entwicklungszustand der Ausgleichsmaßnahmen.

Zusammenfassung Umweltprüfung

Die Erweiterung des Sportplatzes ist für den Sport im Stadtteil Lehnerz sowie gesamtstädtisch von Bedeutung. Die Entwicklungschance für eine hochwertige Sportinfrastruktur auf dieser Fläche geht aufgrund fehlender Standortalternativen zu Lasten einer Vorbehaltsfläche für Landwirtschaft mittlerer Eignung.

Die Erweiterung der Sportanlagen des SV Lehnerz um einen Kunstrasenplatz ist aus Sicht der betroffenen Schutzgüter vertretbar, wenn o.g. Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich sowie das kontinuierliche Monitoring erfüllt werden.

Fulda, den 17.10.2014

Der Magistrat der Stadt Fulda

Gerhard Möller
(Oberbürgermeister)